

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dresden-Mitt: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21500.
Girofasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 270.

Dienstag, 19. November 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Vorabinzahlung durch unsere Träger seit Haus oder bei Abholung am Posthalter vierzehnzig 3.80 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewiße für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mal breite Grünschrift-Seite (7 Seiten) 30 Pf.; Ortspreis 25 Pf.; guttaebarer und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Reine Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Betrieb steht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschreibungsunterhaltungsbeiträge „Gräbchen an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs des Druckerei, des Verlegers oder der Vertriebsbetriebsstätten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlog: J. Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 16. November 1918.

Ministerium des Innern.

984 V L A I c

5249

Verordnung über Kunsthörnig. Vom 8. November 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Kunsthörnig vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1094) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthörnig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Kleingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu

1 Kilogramm 82,00 Mark.

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 57,50

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthörnig darf beim Verkaufe an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Kleingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu

1 Kilogramm 67,00 Mark.

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 62,50

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthörnig darf beim Verkaufe an Verbraucher (Kleinhandel), abgelebt vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Kleingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu

1 Kilogramm 80 Pfennig.

im übrigen 78

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1918.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts,

von Waldow.

Dem Landeskontrollen der Fleischbewirtschaftung ist als Hilfskraft der frühere Hallenmeister des Schlachthofes zu Riesa,

Herr Max Nüger,

beigeordnet und heute in Wirklichkeit genommen worden.

Alle bei der Fleischverarbeitung mitwirkenden Stellen und Behörden haben dem Ge nannten jeden gewünschten Hinblick zu gewöhnen und jede gesorderte Anskunf zu erteilen.

Dresden, am 15. November 1918.

Ministerium des Innern.

5248

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung von Freitag, den 22. laufenden Monats ab auf Abschnitt 47 der

roten Nährmittelfarbe 1 300 gr. Getreide oder Kindergerstenmehl.

grünen Nährmittelfarbe 1 225 gr. Getreide oder Kindergerstenmehl.

Der Preis beträgt für

Getreide 48 Pf. für das Pfund.

Kindergerstenmehl 80 Pf. für das Pfund.

Die Entnahme hat bis spätestens 28. laufenden Monats zu erfolgen.

Die Abschnitte 47 der roten und grünen Nährmittelfarbe 1 sind bis spätestens den 1. Dezember 1918 an diejenige Unterverteilungsstelle, von welcher die Ware zugeteilt worden ist, einzureichen.

Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens 3. Dezember 1918 an die Amtshauptmannschaft einzufinden.

Großenhain, am 19. November 1918.

1085 d III. Der Kommunalverband.

An das jüdische Volk!

Das imperialistisch-militaristische System ist unter den Wirkungen des völkermordenden und kulturmordnenden Weltkrieges zusammengebrochen. Ein neues Zeitalter ist im Werden, in dem sich der Übergang von der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung vollzieht.

Die Monarchie ist besiegt. Die öffentliche Gewalt ist in die Hände der Arbeiterklasse übergegangen. Die Aufgabe der neuen Regierung geht dahin, das Land über die großen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage hinauszuführen, die demokratische Errungenschaften überzuhalten und wirtschaftliche Umgestaltungen nach sozialistischen Grundsätzen zu verwirklichen. Die Arbeiterklasse braucht nicht nur politische Freiheit, sondern ebenso die Befreiung aus ökonomischer Bedrückung, die in vollem Umfang nur der Sozialismus bringen kann.

Die neue jüdische Regierung erstrebt die Befestigung der veralteten badestaatlichen Verfassung und die Durchsetzung Sachsen in die einheitliche groß-deutsche Volksrepublik, an die auch Deutsch-Oesterreich seinen Anschluss nähren möge. Den einzelnen Teilelementen des neuen Groß-Deutschland soll weitgehende Selbstverwaltung und Schutz der Kulturrechte gesichert werden.

Die Regierung will in Übereinstimmung mit der neuen Reichsleitung wirken. Sofern Anordnungen des Reichsleitung unseren Besatz nicht finden, werden wir unsere Auffassung dagegen geltend machen. Wer von der Reichsleitung mit Gesetzesstrafe erlosten Verfügungen werden wie für Sachen durch Vorsteherinnen ergänzen, denen gleichfalls Gesetzesstrafe kommt.

Die Arbeiter- und Soldatenräte, die Träger der revolutionären Bewegung, haben die Aufgabe, die sozialistische Volksregierung zu stützen und zu kontrollieren. Ihre Zuständigkeit in den einzelnen Orten wird ein unverzüglich zusammenstehender Landesrat der Arbeiter- und Soldaten umgrenzen. Mit Beendigung der Demobilisierung und mit Friedensschluß soll an Stelle des stehenden Heeres die Volksarmee treten.

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird gewährleistet. Die Beschränkungen im Vereins- und Versamm-

lungsfreight sind gefallen. Die Preiskreis ist im vollen Umfang gelöscht.

Die Gefindeordnung ist aufgehoben. An ihrer Stelle gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.

Die Arbeiterschutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter und Arbeitertinnen, die bei Beginn des Krieges aufgehoben wurden, sind wieder in Kraft gesetzt. Der achtstündige Maximalarbeitsstag soll am 1. Dezember 1918 in Kraft treten. Unternehmer, die dieser Vorschrift nicht folgen leisten, haben strenge Bestrafung zu erwarten.

Um die Arbeitsgelegenheit an Steiermark, lädt die Regierung in den einzelnen Verwaltungszweigen feststellen, welche Arbeiten unmittelbar in Angriff genommen werden können. Sie ist bemüht, Rohstoffe für die Ausnahme der Nahrung freizumachen.

Die Sicherstellung der Volksernährung ist in unserem Lande besonders schwierig. Die Regierung wird die Interessen der Landwirte an Reichsstelle mit größtem Nachdruck vertreten. Sie wird mit den jüdischen Mitteln gegen unbedeutige Jurisdiktion von Lebensmitteln, gegen Wucher und gewerbsmäßigen Schleichhandel eintreten.

Die Wohnungsshort soll durch Bereitstellung von Wohnungen und durch schleunigen Bau neuer Wohnungen beämpft werden.

Die Trennung der Kirche vom Staat ist durchzuführen. Den Religionsgemeinschaften wird volle Freiheit gewahrt. Die Schule ist von politischer und kirchlicher Verformung zu befreien. Die Volksschule ist unter fachmännischer Aufsicht zur Einheitsschule auszustalten. Bildungs- und Kunstinstitute sollen gefördert werden. Künftig ist für sozialistische Zwecke, insbesondere für Volksbildung und Volksgesundheitswesen zur Verfügung zu stellen.

Die Verkehrsmitte, insbesondere die Eisenbahnen, sollen mit möglichster Beschleunigung ausgebessert und weiter ausgebaut werden.

Die landwirtschaftliche Produktion bedarf der sorgfältigen Pflege zur Überwindung der ihr zugesagten Kriegs schäden.

Die Rechtsprechung ist zu modernisieren und zu demokratisieren. Es wird alsbald eine weitgehende Amnestie

Bekanntmachung.

Zur Bekämpfung des Wuchers ist es notwendig, daß jede Überschreitung der festgesetzten Höchstkreise, wie überhaupt jede, nach Gewissen des Käufers, unverhältnismäßig hohe Preisforderung für Gegenstände des täglichen Bedarfs aus Angebote gebracht wird. Die Einwohner werden hierdurch aufgefordert, solche Angebote unbedingt bei dem Mitglied des Arbeiter- und Soldatenrats Riesa, dem Unteroffizier Kreisschmied in der Geschäftsstelle des Arbeiter- und Soldatenrats Riesa anzubringen. Jeder Fall wird unabhängig zur Bestrafung gebracht.

Riesa, den 19. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat Riesa.

Adolf Scheffler. Otto Richter.

Kartoffelsuche gesucht.

Für täglich 2 Nachmittagsstunden wird zum Auszügen von Briefen ein Hilfsbote gehucht.

Besuche mit Dokumenten sind umgehend bei uns einzureichen.

Riesa, am 18. November 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

Einquartierung betr.

In den allerndächtesten Tagen steht das Eintreffen von Feldtruppenenteilen zu erwarten, welche in bisheriger Stadt unterzubringen sind. Wieder einem jeden Einquartierungspflichtigen Offiziere, Mannschaften und Werte zugewiesen werden müssen, kann im voraus nicht angegeben werden; es richtet sich solches nach der Zahl der unterzubringenden Offiziere, Mannschaften und Werte. Ein vorheriges Anfragen von Einquartierung kann nicht erfolgen. Die Militärpersonen, welche für sich und die Werte Quartiere zu erhalten haben, erhalten Quartierzettel, auf Grund deren dieselben die ihnen angewiesenen Quartiere zu beziehen haben. Anspruch auf Vergütung haben die quartiernden Militärpersonen nicht.

Die Einquartierungspflichtigen, von denen die Leistung gefordert wird, werden gebeten, die Quartierführer aufzunehmen und darauf zu achten, daß auf den Quartierzetteln die Namen der einzuarbeitenden Personen und die Formationen, zu denen sie gehören (Regiment, Bataillon, Batterie oder Kompanie), angegeben sind, damit bei der später erfolgenden Auszählung der Entschädigungsgelder etwa vorkommende Differenzen leichter geklärt werden können.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. November 1918. Gf.

Holzabgabe in Gröba.

Der Gemeinde Gröba ist zur Abgabe an die Haushaltungen ein höherer Kosten Grenzholz und zwar Solche „bette Ware“ überwiesen worden. Mit Rücksicht darauf, daß die Auflage von Hausholzholz in nächster Zeit großen Störungen ausgesetzt sein wird, erlauben wir die Haushaltungen, sich soweit wie möglich mit Brennholz zu versorgen. Anmeldungen sind im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 12 in den Geschäftsstunden von vormittags 8-1 Uhr anzubringen.

Gröba, Elbe, am 18. November 1918.

Der Gemeindevorstand.

Kartoffelversand in Gröba.

Freitag, den 22. November 1918, vormittags 8-12 Uhr und nachmittags 1-4 Uhr, werden im Gehöft des Herrn Gutsbesitzer Zimmermann in Gröba Kartoffeln auf Landeskartoffelfarben und auf umgetauschte Wochenkartoffelfarben im ganzen verkauft. Es wird dies die letzte Gelegenheit sein, sich mit Kartoffeln im ganzen einzudecken.

Gröba, Elbe, am 19. November 1918. Der Gemeindevorstand.

Einquartierung in Gröba.

Infolge der Demobilisierung muß unsere Gemeinde in den nächsten Tagen mit starker Einquartierung rechnen, sodass voraussichtlich jeder Haushalt und jeder verfügbare Raum belegt werden muss. Wenn auch die hiesige Einwohnerchaft bereits während des Krieges starke Einquartierungslasten zu tragen gehabt hat, hoffen wir doch, daß sie auch während der kommenden Wochen, die doch voraussichtlich die legten sein werden, die Einquartierung willig aufnehmen wird. Es ist unbedingt erforderlich, daß die in den Haushaltungen eintreffenden Mannschaften nicht zurückgewiesen sondern unter allen Umständen untergebracht werden.

Gröba, Elbe, am 19. November 1918. Der Gemeindevorstand.

Wiederholung.

Für die Gemeinden ist volle Selbstverwaltung durchzuführen. Die bestehenden Gemeindevorstellungen können zunächst im Amt bleiben. Für die Erneuerung der Gemeindevorstellungen werden nähere Anweisungen dementsprechend erfolgen.

Für die bisher ungünstig besoldeten Beamten und Staatsarbeiter soll sobald als möglich zum Ausgleich der bestehenden Bevorzugungsverhältnisse eine gründliche Reform der Besoldungs- und Lohnverhältnisse erfolgen.

Zur Überleitung nach dem Kriegs- zum Friedenszustand und zum Neuausbau des Wirtschaftslebens bedarf es des Angebots aller Kräfte. Vornehmlich haben die Organisationen der Arbeiterklasse ihr außerstes eingesetzt, um der Schwierigkeit derart zu werden. Nur so kann das Gespenst des Hungers gebannt und eine bessere Zukunft angekündigt werden.

Schwer ist die Not der Zeit. Weder hat seine Pflicht. Ist die gefahrvolle Übergangszeit überstanden, dann wird das deutsche Volk vermöge der unvergänglichen Kräfte, die in ihm leben, in demokratisch-sozialistischer Entwicklung sich zu einer Blüte entfalten.

Vorwärts! Aufwärts!

Das Gesamtministerium.

Die Volksbeamten und Beamten, Geyer, Gräbner, Lipinski, Schwane.

Die „Dresden, Roter“ schreiben zu dem Anfang der neuen jüdischen Regierung: